

Maurice Coens, Sur le prologue original de la vie de S. Amour patron de Munsterbilzen, Anal. Boll. 84 (1966) 343—348, berichtet aus einer Hs. des 11. Jh. (Brüssel II, 1050 aus Aulne) den zuerst in Anal. Boll. 14 (1895) S. 56 nach einer Hs. des 12. Jh. (Brüssel 18446—52 aus S. Lorenz in Lüttich) gedruckten Prolog, mit dem ein Diakon Egbert seine Bearbeitung der Vita s. Amoris confessoris (ohne Prolog ed. AA. SS. Oct. IV, 343—347) einem sonst unbekannten Adligen Robert widmete. Darin sagt er, daß die ältere, verschollene Vita (10. Jh.?) des Heiligen, der angeblich aus Aquitanien nach Rom kam, von Petrus nach Utrecht geschickt, in Maestricht beigesetzt, von dort ins Kloster Munsterbilzen (halbwegs zwischen Hasselt und Maestricht) transferiert und als dessen Patron verehrt wurde, *graecis intertexta dictionibus parum profuisse videbatur legentibus*. Mit der Interpretation dieser Bemerkung Egberts ergänzt der Vf. seinen Aufsatz „Utriusque linguae peritus“ (Anal. Boll. 76, s. DA. 19, 246).

H. G.

A. H. Thomas OP., De oudste Constituties van de Dominicanen. Voor- geschiedenis, Tekst, Bronnen, Onstaan en Ontwikkeling (1215—1237) met Uitgave van de Tekst (Bibliothèque de la Revue d'Histoire Ecclésiastique, 42) Leuven 1965, Bureel van de R. H. E. Universiteitsbibliotheek, XXXVI u. 419 S. — Gegenüber früheren Ausgaben der „ältesten Konstitutionen des Predigerordens“ zeichnet sich diese Edition in mehrfacher Hinsicht aus. Der Hg. legt nicht neue Textvarianten vor; in der Textgestalt und dem kritischen Apparat sind dafür die neuen Forschungsergebnisse verarbeitet. Diese beziehen sich auf die Anfänge der Gesetzgebung, die bereits 1215 einsetzt. Von diesem ältesten Grundstock werden die späteren Schichten deutlich abgehoben. Sehr sorgfältig wird sodann herausgestellt die Abhängigkeit von der gleichzeitigen oder vorausliegenden Gesetzgebung anderer religiöser Gemeinschaften bzw. von der kirchlichen und weltlichen Rechtsgebung überhaupt. Wie sehr das ausgewogene Verfassungswerk des Predigerordens der ganzen monastisch-kanonikalen Tradition wie auch den verfassungsrechtlichen Modellen des beginnenden 13. Jh. verpflichtet ist, stellt diese Edition in aller Deutlichkeit unter Beweis.

I. Frank OP.

R. B. C. Huysens, Bérenger de Tours, Lanfranc et Bernold de Constance, Sacris erudiri 16 (1965) 355—403, ediert mit der ihm eigenen Sorgfalt drei Textstücke der in der Überschrift genannten Autoren, die für unsere Kenntnis des historischen Ablaufs des Eucharistie-Streites um Berengar von Tours entscheidend sind. Alle drei Stücke waren schon zuvor ediert, aber H. brauchte als Vorbereitung seiner Ausgabe der Briefe Berengars exaktere Texte, die er hier vorlegt.

H. E. M.

Reimbaldi Leodiensis Opera omnia, cura et studio Caroli de Clercq (Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis IV) Turnhout 1966, Brepols, VI u. 184 S. — Reimbald war schon 1101 Kanoniker, 1141—49 Dekan des Lütticher Domstifts, zeitweise auch Propst der Stifte S. Johannis und S. Crucis. Während des Lütticher Schismas 1119 ging er acht Monate ins Kloster Rolduc (Klosterrath), dessen Abt Richer ihn um eine Schrift über die *vita canonica* bat. Er schrieb aber nicht über die Kanoniker-Regel, *quam ipse ignorabam*, sondern mit vielen Augustin-Zitaten über die Stufen der *progressio ad perfectionem*, wie er in einem Begleitbrief an den Prior Wazelin des Lütticher S. Lorenz-Klosters sagt. Nur diesen Brief mit Wazelins Antwort und einer Replik druckten bereits Martène-Durand, danach Migne, PL. 162, 751 f.; die Schrift selbst ist nur in einer Abschrift von 1775 erhalten (Clm. 26452), von C. de Clercq zuerst